



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 28

Bayreuth, 20. Dezember 2018

**Abfallwirtschaftsunternehmen
Bayreuth-Land -AWB-
Anstalt des öffentlichen Rechts,
Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth**

Bekanntgabe des Jahresabschlusses 2016

Der Verwaltungsrat des Abfallwirtschaftsunternehmens Bayreuth-Land fasste bei seiner Sitzung am 13.12.2017 hinsichtlich des Jahresabschlusses 2016 folgenden Beschluss:

1. Der Verwaltungsrat genehmigt Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung des AWB für das Geschäftsjahr 2016.
2. Der Verwaltungsrat nimmt Kenntnis vom Bericht des Abschlussprüfers und erteilt dem Vorstand Entlastung.
3. Der Jahresverlust wird gemäß § 14 KUV aus dem Gewinnvortrag getilgt."

Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüferin, Frau Stefanie Artmann, enthält folgenden Bestätigungsvermerk:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallwirtschaftsunternehmens Bayreuth-Land -AWB- Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Bayreuth, Bayreuth, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch Art. 93 der Bayerischen Landkreisordnung (LKrO) wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstands des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung

der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 93 der Bayerischen Landkreisordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnis-

se entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen."

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom 07. Januar 2019 bis 11. Januar 2019 und vom 14. Januar 2019 bis 15. Januar 2019 während der Geschäftszeit (Montag und Dienstag von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr, Mittwoch von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr) in den Geschäftsräumen des AWB im Landratsamt Bayreuth, Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer 208 zur Einsichtnahme ausgelegt.

Abfallwirtschaftsunternehmen
Bayreuth-Land
Bayreuth, 11. Dezember 2018
Dr. Habermann Wagner
Vorstand Vorstand

Inhalt:

Abfallwirtschaftsunternehmen Bayreuth-Land -AWB-, Anstalt des öffentlichen Rechts, Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth;
Bekanntgabe des Jahresabschlusses 2016
Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG-;
Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Mehlmiesel und der Gemeinde Fichtelberg vom 20.11.2018/26.11.2018 über die Übernahme der Abwässer aus dem Orsteil Hütstadt der Gemeinde Fichtelberg in das Kanalnetz der Gemeinde Mehlmiesel und deren Zuleitung zur Reinigung in der Kläranlage der Gemeinde Mehlmiesel einschließlich der Übertragung von Befugnissen auf die Gemeinde Fichtelberg ab 1.1.2019
Haushaltsatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Köttdwiesendorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2018

Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG-; Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Mehlmeisel und der Gemeinde Fichtelberg vom 20.11.2018/26.11.2018 über die Übernahme der Abwässer aus dem Ortsteil Hüttstadt der Gemeinde Fichtelberg in das Kanalnetz der Gemeinde Mehlmeisel und deren Zuleitung zur Reinigung in der Kläranlage der Gemeinde Mehlmeisel einschließlich der Übertragung von Befugnissen auf die Gemeinde Fichtelberg ab 1.1.2019

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Mehlmeisel in seiner Sitzung vom 19.11.2018 und vom Gemeinderat Fichtelberg in seiner Sitzung vom 13.11.2018 beschlossene Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Mehlmeisel und der Gemeinde Fichtelberg über die Übernahme der Abwässer aus dem Ortsteil Hüttstadt der Gemeinde Fichtelberg in das Kanalnetz der Gemeinde Mehlmeisel und deren Zuleitung zur Reinigung in der Kläranlage der Gemeinde Mehlmeisel einschließlich der Übertragung von Befugnissen auf die Gemeinde Fichtelberg ab 01.01.2019 wurde vom Landratsamt Bayreuth mit Schreiben vom 11.12.2018, Az.: 20-0504, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 KommZG wird nachstehend die Zweckvereinbarung mit Anlagen sowie deren rechtsaufsichtliche Genehmigung bekanntgemacht.

Bayreuth, 11. Dezember 2018
Landratsamt
Froschauer
Regierungsrätin

Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG-; Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Mehlmeisel und der Gemeinde Fichtelberg vom 20.11.2018/26.11.2018 über die Übernahme der Abwässer aus dem Ortsteil Hüttstadt der Gemeinde Fichtelberg in das Kanalnetz der Gemeinde Mehlmeisel und deren Zuleitung zur Reinigung in der Kläranlage der Gemeinde Mehlmeisel einschließlich der Übertragung von Befugnissen auf die Gemeinde Fichtelberg ab 1.1.2019

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Mehlmeisel in seiner Sitzung vom 19.11.2018 und vom Gemeinderat der Gemeinde Fichtelberg in seiner Sitzung vom 13.11.2018 beschlossene Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Mehlmeisel und der Gemeinde Fichtelberg über die Übernahme der Abwässer aus dem Ortsteil Hüttstadt der Gemeinde Fichtelberg in das Kanalnetz der Gemeinde Mehlmeisel und deren Zuleitung zur Reinigung in der Kläranlage der Gemeinde Mehlmeisel einschließlich der Übertragung von Befugnissen auf die Gemein-

de Fichtelberg ab 1.1.2019 wird hiermit gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die amtliche Bekanntmachung dieser Zweckvereinbarung sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung vom 11.12.2018 erfolgt gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth.

Froschauer
Regierungsrätin

**Zweckvereinbarung
gem. Art. 7 ff. des Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit
(KommZG) i. d. F. der
Bekanntmachung vom 20. Juni 1994
(GVBl. S. 555; 1995 S. 98,
BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert
durch Art. 9 a Abs. 5 des Gesetzes
vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458)**

zwischen

der Gemeinde Mehlmeisel,
vertreten durch Herrn Ersten
Bürgermeister Franz Tauber

und

der Gemeinde Fichtelberg,
vertreten durch Herrn Zweiten
Bürgermeister Karl Heinz Glaser

**über die Übernahme der Abwässer aus
dem Ortsteil Hüttstadt und der Gemein-
de Fichtelberg in das Kanalnetz
der Gemeinde Mehlmeisel und deren
Zuleitung zur Reinigung in der Kläran-
lage der Gemeinde Mehlmeisel ein-
schließlich der Übertragung von Befug-
nissen auf die Gemeinde Fichtelberg**

§ 1 Aufgabe

(1) Die Gemeinde Fichtelberg überträgt der Gemeinde Mehlmeisel mit dieser Vereinbarung die Aufgabe, das in ihrem Ortsteil Hüttstadt (Einzugsgebiet siehe Anlage 1) anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung zu übernehmen und zu reinigen. Das Einzugsgebiet des Ortsteils Hüttstadt ist im beiliegenden Lageplan Anlage Nr. 1 festgelegt und dort in grüner Farbe eingezeichnet (zuzüglich Flur Nr. 216/1 der Gemarkung Mehlmeisel, welches nicht im Plan ersichtlich ist). Der Plan (Anlage Nr. 1) ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung. Änderungen des Einzugsgebietes bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Mehlmeisel. Die Gemeinde Fichtelberg verpflichtet sich, ihr Abwasser aus dem Ortsteil Hüttstadt dem Kanalnetz der Gemeinde Mehlmeisel über die Anschluss- und Übergabestelle (Liftstraße Gemeinde Mehlmeisel, Übergabe-

schacht auf Flur Nr. 209, siehe beiliegenden Plan Anlage 2) zuzuführen und die hierfür erforderlichen Kanalzuleitungen auf eigene Kosten zu errichten und zu unterhalten. Die Messtechnik im alten Übergabestelle (Kanalschacht Nr. 240 d) in der Liftstraße, Gemeinde Mehlmeisel, hat die Gemeinde Fichtelberg auf ihre Kosten ab Gültigkeit der Zweckvereinbarung zurückzubauen bzw. zu entfernen.

(2) Die Gemeinde Mehlmeisel erklärt sich zur Übernahme der vorgenannten zugeleiteten Abwässer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bereit.

(3) Die von dieser Zweckvereinbarung umfassten, gemeinsam genutzten Anlagenteile der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Mehlmeisel, die von der Gemeinde Fichtelberg mitgenutzt werden, werden wie folgt definiert:

- a) Übergabeschacht Liftstraße, Flur Nr. 209 Gemarkung Mehlmeisel
- b) Kanalleitung von der Liftstraße (bei Übergabeschacht Flur Nr. 209 bis zur Kläranlage Mehlmeisel)
- c) Regenüberlaufbecken I und II
- d) Kläranlage Mehlmeisel mit RÜB III

wie im Plan Anlage 3a) eingezeichnet.

Es betrifft ferner auch die Anlagenteile nach Anlage 3, sowie auch alle Anlagenteile der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Mehlmeisel, die hier nicht abschließend genannt sind, aber nachweislich von der Gemeinde Fichtelberg mitbenutzt werden.

§ 2 Anschluss von Grundstücken in der Gemeinde Mehlmeisel an die Entwässerungsanlage der Gemeinde Fichtelberg; Befugnisübertragung

- (1) Die Grundstücke Fl. Nrn. 216/1, 240, 244/1 und 240/1, alle Gemarkung Mehlmeisel, sind an die Ortskanalisation der Gemeinde Fichtelberg angeschlossen (siehe Anlage Nr. 1).
- (2) Die Gemeinde Mehlmeisel überträgt für die Grundstücke nach Abs. 1 die zur Erfüllung der Aufgaben der Abwasserentsorgung erforderlichen Befugnisse einschließlich des Erlasses und des Vollzugs der notwendigen satzungsrechtlichen Regelungen auf die Gemeinde Fichtelberg.

§ 3 Baulast der Anlagenteile

- (1) Die Gemeinde Mehlmeisel baut und unterhält auf ihre Kosten die in § 1 Abs. 3 genannten gemeinsam genutzten Anlagenteile nach Maßgabe des heutigen technischen Standards sowie der wasserrechtlichen Anforder-

rungen entsprechend den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden.

- (2) Die Gemeinde Fichtelberg baut und unterhält auf eigene Kosten das komplette Ortskanalnetz im Ortsteil Hüttstadt sowie die Zuleitung bis zur Übergabestelle nach § 1 Abs. 1 (Liftstraße Gemeinde Mehlmeisel Übergabeschacht auf Flur Nr. 209) nach Maßgabe des heutigen technischen Standards sowie der wasserrechtlichen Anforderungen entsprechend den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden.
- (3) Für Investitionen an gemeinsam benutzten Anlageteilen nach § 1 Abs. 3 leistet die Gemeinde Fichtelberg an die Gemeinde Mehlmeisel einen Investitionskostenzuschuss nach Maßgabe dieser Vereinbarung. Die kalkulatorischen Kosten ergeben sich aus der Anlage 3 und sind jährlich zum 1. Juli des jeweiligen Jahres auf das Konto der Gemeinde Mehlmeisel zu überweisen. Das Berechnungsmuster für zukünftige Investitionen (kalkulatorische Kosten) erfolgt nach dem Muster Anlage 3. Die für die gemeinsam benutzten Anlageteile angefallenen Investitionskosten werden im Verhältnis der zugeleiteten Abwassermenge von der Gemeinde Fichtelberg getragen (siehe § 5 Absatz 1).

§ 4

Kostenersatz

- (1) Für die Mitbenutzung der Kläranlage und der sonstigen gemeinsam genutzten Anlageteile hat die Gemeinde Fichtelberg einen Kostenersatz an die Gemeinde Mehlmeisel zu entrichten. Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus dem Betriebskostenanteil und den kalkulatorischen Kosten (siehe § 3 Abs. 3) Der Kostenersatz errechnet sich nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 unter Anwendung der für kostenrechnende Einrichtungen geltenden Grundsätze. Des Weiteren wird, losgelöst von § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 dieser Zweckvereinbarung, aufgrund der Festsetzung des maximalen Abfluss bei Regenwetter von 3,5 l/s ein jährlicher Pauschalbetrag i. H. v. 4.000,- € an die Gemeinde Fichtelberg weiterberechnet (siehe § 6 Abs. 1).
- (2) Betriebskosten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere die Aufwendungen für
- das Personal zur Bedienung und Reinigung sowie zum Unterhalt der Kläranlage, Pumpwerken und mitbenutzten Kanalleitungen
 - Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung
 - Schlammbehandlung und Schlammabfuhr
 - Abwasser-, Klärschlamm- und Bodenuntersuchungen

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
- Erneuerungsausgaben, soweit diese nicht nach § 5 umgelegt werden
- Unterhaltung und Reparaturen für den laufenden Betrieb
- Energieausgaben
- Abwasserabgabe für Schmutz- und Niederschlagswasser
- Verwaltungskosten

Es betrifft ferner alle Aufwendungen, welche im Verwaltungshaushalt der Gemeinde Mehlmeisel im Einzelplan 7, Abschnitt 70, Unterabschnitt 700 gebucht werden.

Die für die gemeinsam benutzten Anlageteile angefallenen Betriebskosten würden im Verhältnis der zugeleiteten Abwassermenge von der Gemeinde Fichtelberg getragen. Eine Minderung der Betriebskosten um einen Straßenentwässerungsanteil findet nicht statt. Durch die unterschiedlichen Messmethoden werden bei der Zulaufmessung bei der Kläranlage Mehlmeisel 2,5 Prozent von der herzunehmenden Abwassermenge abgezogen.

- (3) Kalkulatorische Kosten im Sinne des Abs. 1 sind kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen (Halbwertmethode) auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten der gemeinsam genutzten Anlageteile. Eine Minderung der kalkulatorischen Kosten um den Straßenentwässerungsanteil findet bei der Berechnung des Kostenersatzes nicht statt. Die Kosten für die Messeinrichtung beim Übergabeschacht werden nicht im Verhältnis sondern zu 100 Prozent an die Gemeinde Fichtelberg weiterverrechnet (Anlage 4). Die Messanlage wird ab Inbetriebnahme dem Anlagevermögen der Gemeinde Mehlmeisel zugeschlagen. Die Messeinrichtung wird innerhalb von 10 Jahren abgeschrieben. Die Kosten für die Messeinrichtung ergeben sich aus Anlage 4 und werden separat mit Rechnung festgesetzt. Die Wartung und Reparatur der Messanlage erfolgt über die Betriebskosten. Die kalkulatorischen Kosten ergeben sich aus der Anlage 3 und sind jährlich zum 1. Juli des jeweiligen Jahres auf das Konto der Gemeinde Mehlmeisel zu überweisen. Das Berechnungsmuster für zukünftige Investitionen (kalkulatorische Kosten) erfolgt nach dem Muster Anlage 3. Die für die gemeinsam benutzten Anlageteile angefallenen Investitionskosten werden im Verhältnis der zugeleiteten Abwassermenge von der Gemeinde Fichtelberg getragen (siehe § 5 Absatz 1).

- (4) Die für die Abrechnung heranzuziehende Abwassermenge wird aus den Messergebnissen beim Übergabeschacht in der Liftstraße Flur Nr. 209,

Gemarkung Mehlmeisel (siehe Anlage 2) ermittelt. Messfehler, die aus Störungen an der Messeinrichtung resultieren, werden durch Interpolierung aus der zugeleiteten Abwassermenge der vorangegangenen und vergleichbaren Monate ermittelt.

- (5) Auf das für die Gemeinde Fichtelberg ermittelte jährliche Benutzungsentgelt ist jeweils mit Fälligkeit zum 1. Juli des laufenden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe von 20.000,- € zu leisten. Über- und Unterzahlungen sind jeweils nach Erstellung der Jahresrechnung auszugleichen.
- (6) Die Gemeinde Fichtelberg ist berechtigt, in die Abrechnungsunterlagen der Gemeinde Mehlmeisel Einsicht zu nehmen und die Abrechnung zu prüfen. Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von 8 Wochen einzureichen.
- (7) Wenn für eine Einleitung im gesamten Einzugsgebiet der Kläranlage keine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt bzw. versäumt wurde, diese zu beantragen, hat die verursachende Kommune die daraus resultierende erhöhte Abwasserabgabe (Schmutz- und Niederschlagswasserabgabe) zu tragen.

§ 5

Investitionsaufwand

- (1) Die Gemeinde Fichtelberg beteiligt sich an den Kosten (= Baukosten abzgl. staatliche Zuwendungen) künftiger Verbesserungen und/oder Erneuerungen von gemeinsam genutzten Anlagenteilen i.S.v. § 1 Abs. 3 im Verhältnis der Einleitungsmenge des jeweiligen Vorjahres bzw. falls ein mehrjähriger Durchschnitt von 5 Jahren ab Beginn der Zweckvereinbarung vorliegt an dieser Einleitungsmenge (siehe auch § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 3).
- (2) Zu den Investitionskosten zählen die Bau- und Planungskosten einschließlich aller Nebenkosten, nach Abzug der staatlichen Zuschüsse. Die Ermittlung der Gesamtkosten ist der Gemeinde Fichtelberg spätestens zusammen mit der Anforderung des gemeindlichen Kostenanteils zur Überprüfung der Forderung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Eine Kostenbeteiligung findet nur statt, soweit die Gemeinde Mehlmeisel Investitionskosten über Beiträge auf ihre Bürger umlegt.
- (4) Von der Gemeinde Fichtelberg an die Gemeinde Mehlmeisel geleistete Kostenbeteiligungen werden bei der Berechnung des Benutzungsentgeltes entsprechend berücksichtigt. Die übrigen Kosten für Investitionen werden im Rahmen der kalkulatori-

schen Kosten auf die Gemeinde Fichtelberg umgelegt.

§ 6

Zuflussmenge, Betrieb, Einwohnerwerte

- (1) Das der öffentlichen Entwässerungsanlage der Gemeinde Mehlmeisel aus dem Ortsteil Hüttstadt der Gemeinde Fichtelberg zugeführte Schmutz- und Fremdwasser darf eine Menge von 1,39 Litern pro Sekunde (1,04 l/s für Schmutzwasser im 8 Stundenmittel, 0,35 l/s im 24 Stundenmittel für Fremdwasser) beim Trockenwetterabfluss (QT) nicht übersteigen. Die Jahresschmutzwassermenge beträgt 21.900 m³. Der jährliche Fremdwasserzufluss darf nicht mehr betragen als 50 Prozent des täglichen Trockenwetterabflusses.

Im Mischsystem darf der maximale Abfluss bei Regenwetter 3,5 l/s nicht übersteigen (Drosselabfluss beim RÜB Hüttstadt). Eine Überrechnung des maximalen zulässigen Abflusses bei Regenwetter liegt nach dem Merkblatt Nr. 4.4/22 DWA zwischen 2,9 und 3,8 l/s. Nach einer Überrechnung über Einwohnerwerte würde man auf 2,7 l/s für den maximalen Abfluss bei Regenwetter kommen. Die Gemeinde Mehlmeisel gestattet der Gemeinde Fichtelberg hinsichtlich des Stauraumkanals Hüttstadt einen maximalen Abfluss bei Regenwetter von 3,5 l/s und stellt der Gemeinde Fichtelberg aufgrund dessen einen jährlichen Betrag i. H. v. 4.000,- € über den gesamten Zeitraum der Zweckvereinbarung in Rechnung.

Zur Ermittlung des notwendigen Fremdwasseranteils bei Trockenwetter im Jahresdurchschnitt wird als Methode das "Gleitende Minimum" nach dem Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 198 vereinbart.

Die Gemeinde Fichtelberg hat die Entwässerungsanlage im Ortsteil Hüttstadt ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.

Die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen der Gemeinde Mehlmeisel dürfen durch die Ableitung von Abwasser aus dem Einzugsgebiet der Gemeinde Fichtelberg, Ortsteil Hüttstadt, nicht in stärkerem Maße in Anspruch genommen werden, als es den anderen Benutzern des Einzugsgebiets der Gemeinde Mehlmeisel satzungsrechtlich gestattet ist.

- (2) Die Gemeinde Mehlmeisel hat eine Mengemessanlage im Übergabeschacht gemäß § 1 Abs. 1 installiert. Auf eine mengenproportionale Messung der Abwasserinhaltsstoffe über ein automatisches Probenahmegerät wird verzichtet; die Gemeinde Mehlmeisel kann aber jederzeit eine

Feststellung dieser Abwasserinhaltsstoffe vornehmen, welches die Gemeinde Fichtelberg nach Nachweis der von der Gemeinde Mehlmeisel in Auftrag gegebenen Messung akzeptiert. Sollten an einem Tag erhöhte Zulaufwerte festgestellt werden (24 h-Mittel) erfolgt eine Verrechnung der Kosten an die Gemeinde Fichtelberg (Absatz 3).

Die Gemeinde Mehlmeisel und die Gemeinde Fichtelberg erkennen die Messergebnisse an, auch wenn diese durch unterschiedliche Messverfahren erfolgen (siehe hinsichtlich der Zulaufmenge § 4 Absatz 2).

- (3) Die Gemeinde Mehlmeisel ist verpflichtet die Messeinrichtungen zu kontrollieren und Aufzeichnungen darüber zu führen, Proben zu nehmen und auszuwerten bzw. die nötigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Kontrolle der vertraglich vereinbarten Werte notwendig erscheinen. Die Messung ist Grundlage für die Ermittlung der Werte nach § 6a dieser Vereinbarung.
- (4) Die Gemeinde Fichtelberg ist berechtigt an allen Messungen der Gemeinde Mehlmeisel teilzunehmen. Des Weiteren hat die Gemeinde Mehlmeisel der Gemeinde Fichtelberg Einsicht in die Aufzeichnungen und Auswertungen zu geben.
- (5) Die Messeinrichtungen sind regelmäßig auf Ihre Funktion und im 5 Jahresrhythmus von einem amtlichen Sachverständigen zu überprüfen.

§ 6a

Feststellung von Anschlusswerten

Die Tagesschmutzfracht wird durch eine 24 h- Mischprobe auf Basis des CSB (EW 120) ermittelt. Sie beträgt bei EW 120 eine Fracht von 120 Gramm / Tag und Einwohner. Bei einer Überschreitung der Tagesschmutzfracht erhöht sich der jährliche prozentuale Anteil, welcher nach § 4 Absatz 2 von der Gemeinde Fichtelberg zu tragen ist, um diese prozentuale Überschreitung der Tagesschmutzfracht.

§ 7

Haftung

- (1) Werden Abwässer der Gemeinde Fichtelberg in unzulässiger Weise in die Kläranlage der Gemeinde Mehlmeisel eingeleitet so hat die Gemeinde Fichtelberg die vertragsgemäße Beschaffenheit der Abwässer unverzüglich wieder herzustellen. Der Gemeinde Mehlmeisel oder Dritten eventuell entstehende Schäden und Nachteile, einschließlich entstehender Kosten zur Beseitigung von Folgeerscheinungen, die durch nichterlaubte, im Ho-

heitsbereich der Gemeinde Fichtelberg vorgenommene Einleitungen (z. B. giftige Stoffe) in von der Gemeinde Fichtelberg zu vertretender Weise verursacht werden, gehen zu Lasten der Gemeinde Fichtelberg, unbeschadet ihrer Rückgriffsansprüche gegen den jeweiligen Verursacher. Falls der Verursacher nicht zu ermitteln ist, werden die Kosten auf den umzulegenden Betriebskosten gebucht und somit von beiden Kommunen getragen.

- (2) Werden die in § 6 festgesetzten Abwässer bzw. Anschlusswerte überschritten und entstehen der Gemeinde Mehlmeisel dadurch Schäden an ihrer Entwässerungseinrichtung oder bei Dritten, für die die Gemeinde Mehlmeisel einzutreten hat, so haftet dafür die Gemeinde Fichtelberg. Diese stellt die Gemeinde Mehlmeisel im Innenverhältnis von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei. Im Übrigen gelten, ebenso wie für Abs. 1, die in § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) getroffenen Regelungen.

- (3) Werden die Kläranlage oder die von der Gemeinde Fichtelberg zu nutzende Kanalisation der Gemeinde Mehlmeisel durch höhere Gewalt oder durch von der Gemeinde Mehlmeisel und / oder der Gemeinde Fichtelberg nicht zu vertretende Umstände ganz oder teilweise in ihrer Funktionalität beeinträchtigt oder gestört, ist die Gemeinde Mehlmeisel zur Übernahme und Reinigung der Abwässer nicht verpflichtet und von jeder Haftung entbunden. In diesem Fall ist die Gemeinde Mehlmeisel und die Gemeinde Fichtelberg jeweils verpflichtet, bis zur Behebung des Schadens auf eigene Kosten für die Beseitigung der Abwässer zu sorgen, wobei der Gemeinde Fichtelberg im Falle einer Störung der Kläranlage eine anteilige, an den Einwohnergleichwerten orientierte Reinigungsleistung zugesagt wird. Unabhängig davon verpflichtet sich die Gemeinde Mehlmeisel ihre Abwasserbeseitigungsanlagen stets in einem betriebsfähigen und betriebssicheren Zustand zu halten.

§ 8

Satzungsregelungen

Die Gemeinde Fichtelberg übernimmt die Bestimmungen der §§ 10 - 20 der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Mehlmeisel in ihrer jeweils gültigen Fassung in ihre Entwässerungssatzung. Änderungen teilt die Gemeinde Mehlmeisel der Gemeinde Fichtelberg mit.

§ 9

Informationspflichten und Informationsrechte

- (1) Die Gemeinde Fichtelberg verpflicht-

tet sich, die Gemeinde Mehlmeisel unverzüglich zu unterrichten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass aus ihrem Gemeindegebiet schädliche, insbesondere giftige Stoffe in die Entwässerungsanlage der Gemeinde Mehlmeisel gelangen können bzw. gelangt sind oder Gefahren im gemeindlichen Kanalnetz auftreten können bzw. Störungen aufgetreten sind, die sich auf die Abwasseranlage der Gemeinde Mehlmeisel auswirken können.

- (2) Im Übrigen unterrichten sich die Beteiligten gegenseitig über alle Veranlassungen und Feststellungen, die sich auf die öffentliche Abwasseranlage des anderen auswirken oder auswirken können.
- (3) Die Gemeinde Mehlmeisel setzt die Gemeinde Fichtelberg rechtzeitig bei Planungen über anstehende Bauinvestitionen im Sinne des § 5 an den gemeinsam genutzten Anlageteilen in Kenntnis.

§ 10

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf die Dauer von 10 Jahren geschlossen; sie verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich per Einschreiben gekündigt wird.
- (2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgeblich gewesen sind, seit Abschluss der Zweckvereinbarung so wesentlich geändert, dass eine Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglich vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen. Die Vertragsanpassung geht einer außerordentlichen Kündigung (Abs. 3) vor.
- (3) Die Zweckvereinbarung kann von einem Beteiligten aus einem wichti-

gen Grund schriftlich per Einschreiben gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn aufgrund der veränderten Gegebenheiten einem Beteiligten die Fortführung aus Gründen des öffentlichen Wohls nicht mehr zumutbar ist. Die Kündigungsfrist für die außerordentliche Kündigung beträgt mindestens ein halbes Jahr zum Ende des Rechnungsjahres.

- (4) Bei Aufhebung des Vertrages findet eine Vermögensauseinandersetzung nicht statt. Eine Abfindung wird nicht gezahlt.
- (5) Der Abschluss, die Aufhebung oder Kündigung der Zweckvereinbarung ist durch das Landratsamt Bayreuth rechtsaufsichtlich zu genehmigen (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

§ 11

Regelung bei Streitigkeiten

Bei Meinungsverschiedenheiten aus dem vorliegenden Vertrag ist zunächst das Landratsamt Bayreuth als Schiedsstelle anzurufen.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1.1.2019 in Kraft.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag wird vorbehaltlich der Festsetzungen im Wasserrechtsverfahren geschlossen. Die Beteiligten verpflichten sich den Vertrag erforderlichenfalls entsprechend den Auflagen des Wasserrechtsbescheids zu ändern bzw. zu ergänzen. Der jeweils aktuelle Wasserrechtsbescheid ist der Gemeinde Mehlmeisel

(erstmalig mit Vertragsabschluss) vorzulegen.

- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäß gültige Bestimmungen zu ersetzen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Sollte es sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass dieser Vertrag Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen eine den Grundgedanken dieses Vertrags entsprechende Regelung zu treffen.

Mehlmeisel, 20. November 2018
Franz Tauber
Erster Bürgermeister
Gemeinde Mehlmeisel

Fichtelberg, 26. November 2018
Karl Heinz Glaser
Zweiter Bürgermeister
Gemeinde Fichtelberg

Anlagen

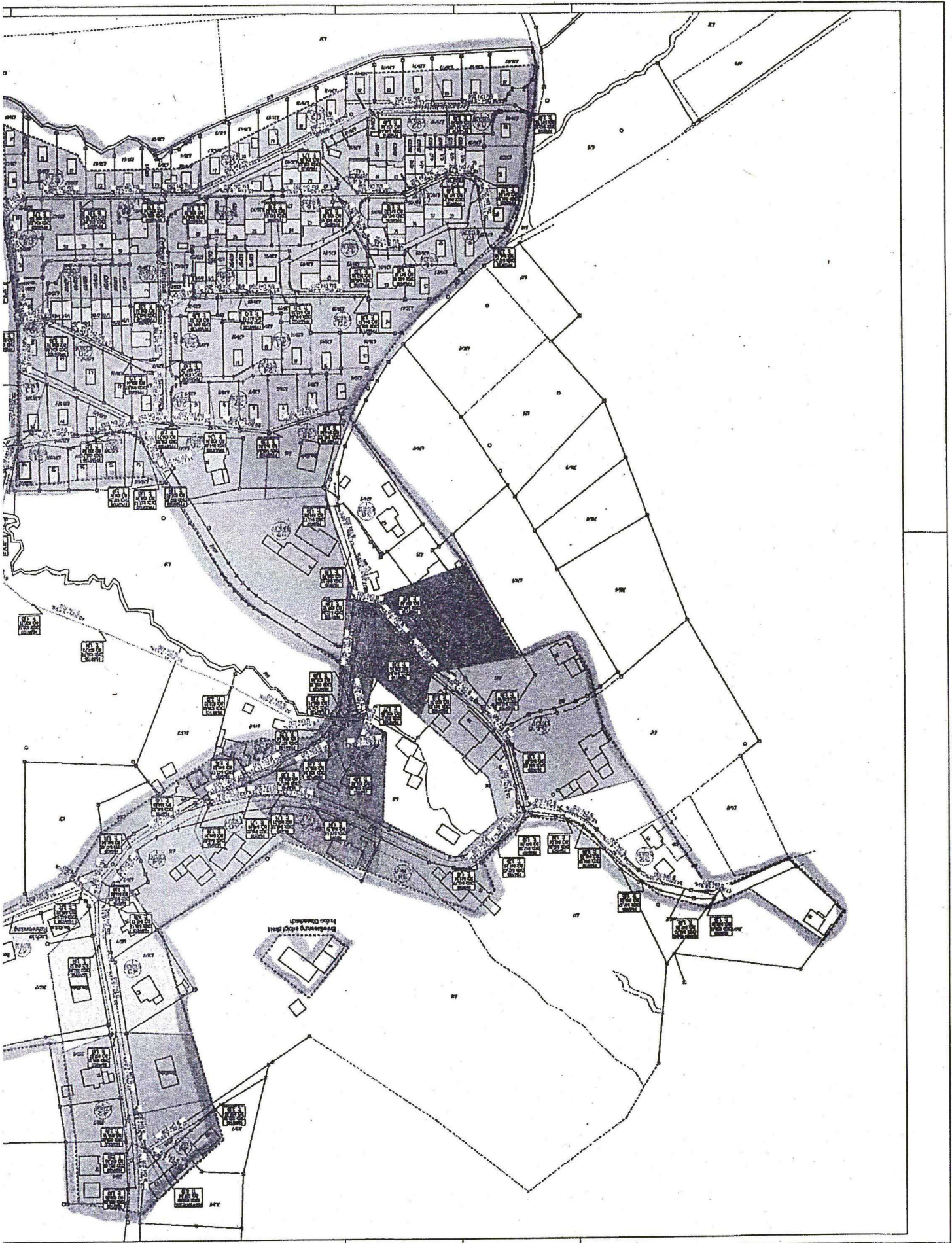
Anlage 1 - Einzugsgebiet Gemeinde Fichtelberg, Ortsteil Hüttstadt

Anlage 2 - Übergabeschacht Liftstraße
Gemeinde Mehlmeisel

Anlage 3 - Anlageteile Entwässerungseinrichtung
Gemeinde Mehlmeisel

Anlage 3a - Plan Anlageteile Entwässerungseinrichtung
Gemeinde Mehlmeisel

Anlage 4 - Berechnung Messanlage



GEMEINDE MEHLMEISEL
Entwässerungseinrichtung

Zusammenfassung des Anlagevermögens: Stand 31.12.2017

Anlage 3

Anlage zur Zweckvereinbarung über den Anschluss des Ortsteils Höttstadt der Gemeinde Fichteberg an die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Mehlmeisel

Kontonummer	Bezeichnung	Anschaffungs- und Her		
		Anfangsstand 01.01.	Zugang	Abgang
1200	<i>Bebaute Grundstücke (ohne Hochbauten u.ä.)</i>			
1220	<i>Grundstücke für im Haushaltsplan ausgewiesene kostenrechnende Einrichtungen</i>			
1220 0001	Grundstück Fl.Nr. 644 für Kläranlage	25.478,70		
1220 0002	Grundstück Fl.Nr. 616/39 für RUB III	7.344,20		
	Zwischensumme Grundstücke	32.822,89	0,00	0,00
1300	<i>Hochbauten (ohne Grundstücke u.ä.)</i>			
1320	<i>Hochbauten für im Haushaltsplan ausgewiesene kostenrechnende Einrichtungen</i>			
1320 0001	Kläranlagenbetriebsgebäude mit Rohrleitung und Kabel	91.214,98		
1320 0002	Klärschlamm-Folienhaus	5.309,68		
	Zwischensumme Hochbauten Kläranlage	96.524,66	0,00	0,00
1400	<i>Tiefbauten</i>			
1490 0001	Rechen, Sandfang und Messrinne für Kläranlage	33.332,65		
	Zwischensumme Tiefbauten Kläranlage	33.332,65	0,00	0,00
1620	<i>Sonstige vermögenswerte Rechte Mischwasser</i>			
1620 0001	Dienstbarkeit an Fl.Nr. 301 für RUB II	1.165,17		
1620 0002	Dienstbarkeit an Fl.Nr. 210 und 215 für Rohrleitung	609,05		
1620 0003	Dienstbarkeit an Fl.Nr. 640 für Rohrleitung	1.371,17		
1620 0004	Dienstbarkeit an Fl.Nr. 373/13 für Rohrleitung	33,05		
1620 0005	Dienstbarkeiten und Entschädigungen Mischwasser allgemein	3.384,78		
	Zwischensumme Dienstbarkeiten Mischwasser	6.563,22	0,00	0,00
1621	<i>Sonstige vermögenswerte Rechte Schmutzwasser</i>			
1621 0001	Dienstbarkeiten und Entschädigungen Schmutzwasser	17.793,71		
	Zwischensumme Dienstbarkeiten Schmutzwasser	17.793,71	0,00	0,00
2300	<i>Kanalnetz und Schächte (Sonderbauwerke)</i>			
2310	<i>Mischwasserkanäle mit Straßenentwässerung</i>			
2310 0001	Altes Kanal-Rohrnetz in Mehlmeisel	476.061,83		
2310 0004	Kanal BA V Hauptstraße (Meister)	261.783,49		
2310 0006	Kanal-Teilstück zur Kläranlage (VII - Meister)	118.940,81		
2310 0007	Kanal BA IX Webergasse - Kernrather Str.	312.773,09		
2310 0013	Kanäle im BA VIII (anlässlich Kläranlagenbau)	555.836,87		
2310 0014	Material für Kanalstrang zur Kläranlage	698,42		
2310 0015	Kanalbau Treuweg (Auswechslung)	123.148,38	349,78	
2310 0016	Erneuerung Kanal Bergstraße - ohne Kosten Fremdwasserkanal	160.302,70	276,17	
2310 0017	Erneuerung Kanal Kernrather Str. und Naabweg	277.127,05	686,91	
2310 0019	Kanal Litzstraße	88.305,84	220,89	
	Zwischensumme Mischwasserkanäle mit Straßenentwässerung	2.375.078,48	1.533,75	0,00
2370	<i>Sonderbauwerke Mischwasser</i>			
2370 0001	Regenüberlaufbecken (V) zur Kläranlage	116.915,07		
2370 0003	Regenüberlaufbecken II (BA VIII)	121.855,26		
2370 0004	Regenüberlaufbecken III	95.672,43		
2370 0009	Podest für Leiter am Regenrückhaltebecken (Mischwasser)	3.564,05		
2370 0010	Sanierung Regenüberlaufbecken Kläranlage	0,00	5.039,65	
	Zwischensumme Sonderbauwerke Mischwasser	337.806,80	5.039,65	0,00
2700	<i>Betriebstechnische Anlagen Kläranlage</i>			
2710 0001	Stromzuführung für Kläranlage	11.295,97		
2710 0003	Heizkörper für Kläranlage	4.217,12		
	Zwischensumme Betriebstechnische Anlagen Kläranlage	15.513,09	0,00	0,00
2790	<i>Kläranlage</i>			
2790 0001	Maschinentechnik für Kläranlage	381.229,46		
2790 0002	Schnecken-Pumpwerk/RU zur Kläranlage	35.864,57		
2790 0003	Kläranlage Rechenanlage neu	75.745,35		
2790 0004	Tropfkörperanlage Kläranlage	18.604,42		
2790 0005	Klärschlamm-trocknungshalle	33.255,38		
2790 0006	Sanierung Nachklärbecken	122.497,90		
	Zwischensumme Kläranlage	667.197,08	0,00	0,00

jskosten		Abschreibungen						Restbuchwert
Endstand	davon vollständig abgeschrieben	AfA-Satz (in %)	Anfangsstand Abschreibungen	AfA im Haushaltsjahr	anrechenbar Prozent	Anteil Abschreibung	Endstand	
31.12.								
25.478,70		0,00%	0,00	0,00	100,00%	0,00 €	0,00	25.478,70
7.344,20		0,00%	0,00	0,00	100,00%	0,00 €	0,00	7.344,20
32.822,89	0,00		0,00	0,00		0,00 €	0,00	32.822,89
91.214,98		2,00%	62.026,04	1.824,29	100,00%	1.824,29 €	63.850,33	27.364,65
5.309,68		3,00%	1.703,34	159,29	100,00%	159,29 €	1.862,63	3.447,05
96.524,66	0,00		63.729,38	1.983,58		1.983,58 €	65.712,98	30.811,70
33.332,65	33.332,15	5,00%	33.332,15	0,00	100,00%	0,00 €	33.332,15	0,50
33.332,65	33.332,15		33.332,15	0,00		0,00 €	33.332,15	0,50
1.165,17		0,00%	0,00	0,00	100,00%	0,00 €	0,00	1.165,17
609,05		0,00%	0,00	0,00	100,00%	0,00 €	0,00	609,05
1.371,17		0,00%	0,00	0,00	100,00%	0,00 €	0,00	1.371,17
33,05		0,00%	0,00	0,00	100,00%	0,00 €	0,00	33,05
3.384,78		2,50%	1.227,30	84,61	100,00%	84,61 €	1.311,91	2.072,87
6.563,22	0,00		1.227,30	84,61		84,61 €	1.311,91	5.251,31
17.793,71		0,00%	0,00	0,00	100,00%	0,00 €	0,00	17.793,71
17.793,71	0,00		0,00	0,00		0,00 €	0,00	17.793,71
476.061,83		2,00%	301.514,77	9.521,23	10,00%	952,12 €	311.036,00	165.025,83
261.783,49		2,00%	183.248,30	5.235,66	10,00%	523,57 €	188.483,96	73.299,53
118.940,81		2,00%	80.879,66	2.378,81	5,00%	118,94 €	83.258,47	35.682,34
312.773,09		2,00%	193.919,29	6.255,46	10,00%	625,55 €	200.174,75	112.598,34
555.936,87		2,00%	366.918,22	11.118,73	10,00%	1.111,87 €	378.036,95	177.899,91
698,42		2,00%	321,15	13,96	5,00%	0,70 €	335,11	363,32
123.498,16		2,50%	52.329,17	3.087,44	5,00%	154,37 €	55.416,61	68.081,55
160.578,87		2,50%	56.105,84	4.014,46	0,00%	0,00 €	60.120,30	100.458,57
277.813,96		2,50%	83.033,77	6.945,34	10,00%	694,53 €	89.979,11	187.834,85
88.526,73		2,50%	15.309,02	2.213,16	5,00%	110,66 €	17.522,18	71.004,55
2.376.612,23	0,00		1.333.579,19	50.784,25		4.292,31 €	1.384.363,44	992.248,80
116.915,07		2,50%	99.377,71	2.922,87	100,00%	2.922,87 €	102.300,58	14.614,49
121.655,26		2,50%	100.365,52	3.041,38	100,00%	3.041,38 €	103.406,90	18.248,36
95.672,43		2,50%	88.159,33	2.391,80	100,00%	2.391,80 €	90.551,13	5.121,30
3.564,05		3,00%	534,60	106,92	100,00%	106,92 €	641,52	2.922,53
5.039,65		3,00%	0,00	151,18	100,00%	151,18 €	151,18	4.888,47
342.846,45	0,00		288.437,15	8.614,15		8.614,15 €	297.051,30	45.795,15
11.295,97	11.295,47	4,00%	11.295,47	0,00	100,00%	0,00 €	11.295,47	0,50
4.217,12		5,00%	1.897,65	210,85	100,00%	210,85 €	2.108,50	2.108,62
15.513,09	11.295,47		13.193,12	210,85		210,85 €	13.403,97	2.109,12
381.229,46	394.243,89	5,00%	381.228,96	0,00	100,00%	0,00 €	381.228,96	0,50
35.864,57	35.864,07	5,00%	35.864,07	0,00	100,00%	0,00 €	35.864,07	0,50
75.745,35		7,00%	58.189,90	5.302,16	100,00%	5.302,16 €	63.492,06	12.253,29
18.504,42		4,00%	5.953,36	744,17	100,00%	744,17 €	6.697,53	11.906,89
33.255,38		4,00%	6.651,05	1.330,21	100,00%	1.330,21 €	7.981,26	25.274,12
122.497,90		4,00%	16.069,27	4.899,90	100,00%	4.899,90 €	20.969,17	101.528,73
667.197,08	430.107,96		503.956,61	12.276,44		12.276,44 €	516.233,05	150.964,03

GEMEINDE MEHLMEISEL
Entwässerungseinrichtung

Zusammenfassung des Anlagevermögens: Stand 31.12.2017

Kontonummer	Bezeichnung	Anschaffungs- und Her		
		Anfangsstand 01.01.	Zugang	Abgang
3500	Bücher, Archivmaterial, Pläne, Planungskosten usw. Mischwasser			
3500 0001	Wasserrechtsverfahren	0,00	3.075,72	
	Zwischensumme Bücher, Pläne, Planungskosten usw. Mischwasser	0,00	3.075,72	0,
3900	Sonstiges bewegliches Vermögen Mischwasser			
3900 0001	EMU-Abwasser-Pumpe	9.380,67		
3900 0002	Dräger-Gas-Spürgerät	0,00		
3900 0003	BSB-Messgerät	732,68		
3900 0004	Verschiedene Geräte für Labor	4.355,42		
3900 0005	Gebrauchtes Nivelliergerät	306,78		
3900 0006	Probeentnahmegerat	5.073,67		
3900 0007	Dampfstrahler mit Zubehör	2.344,48		
3900 0008	pH-Messanlage	8.667,45		
3900 0009	PC für Kläranlage inkl. Software	2.514,54		
3900 0010	Messgeräte Kläranlage	16.884,90		
3900 0011	Bestandsaufnahme Kanalnetz, Kanalkataster	127.364,90		
3900 0012	Photometer und CSB-Messgerät Kläranlage	1.770,91		
3900 0013	Multiwarngerät, Drehkolbengebläse und Waschmaschine für Kläranlage	8.170,28		
3900 0014	Opel Combo	0,00		
3900 0015	Dreibein, Abwassertauchpumpe, Betriebsstundenzähler etc.	15.206,44		
3900 0016	Ford Transit	12.354,10		
3900 0017	Flügelürenschränk, Ledersessel	559,86		
3900 0018	Teleskopleiter, Spannungsprüfer	303,09		
3900 0019	Rasenmäher SABO	1.694,74		
3900 0020	Gasmessgerät mit Infrarotmesstechnik	4.814,30		
3900 0021	EDV - Intertech SY-107 Midi Tower	499,00		
3900 0022	Bohrlochpumpe	2.649,61		
3900 0023	Bildschirmschreiber mit Farbgrafik	3.914,00		
3900 0024	Profi-Werkstattertausrüstung m. Combi	0,00	544,04	
	Zwischensumme Sonstiges bewegliches Vermögen Mischwasser	229.561,78	544,04	0,
8000	Zuwendungen, Investitionsumlagen, Straßenentwässerung (Einnahmen)			
8100 0001	Zuwendungen Altkanäle	142.829,06		
8100 0002	Zuwendungen ab 1979	2.882.139,70		
8100 0003	Zuwendungswert aus zinsverbilligten Darlehen	85.038,07		
8100 0004	Zuwendungen Verbesserung BA 14 (Wirtschlagweg, Obere Sonnleite, usw.)	52.503,22		
	Zwischensumme Zuschüsse	3.182.510,05	0,00	0,
9000	Beiträge/Kostenerstattungen			
9100 0001	Herstellungsbeträge	1.941.487,18	11.289,94	
9100 0002	Erweiterungsbeträge	968.737,94		
9100 0003	Kostenerstattung Erschließungsträger BG Wirtschlag	26.732,75		
9100 0004	Kostenerstattung Gemeinde Fichtelberg für Anschluss Hüttstadt	40.903,35		
9100 0005	Zinslos gestundete Beiträge	95.031,93		
	Zwischensumme Beiträge	3.072.893,15	11.289,94	0,
	Ausgaben	3.812.194,37	10.193,16	0,
	Zuschüsse	3.182.510,05	0,00	0,
	Beitragseinnahmen und Kostenerstattungen	3.072.893,15	11.289,94	0,

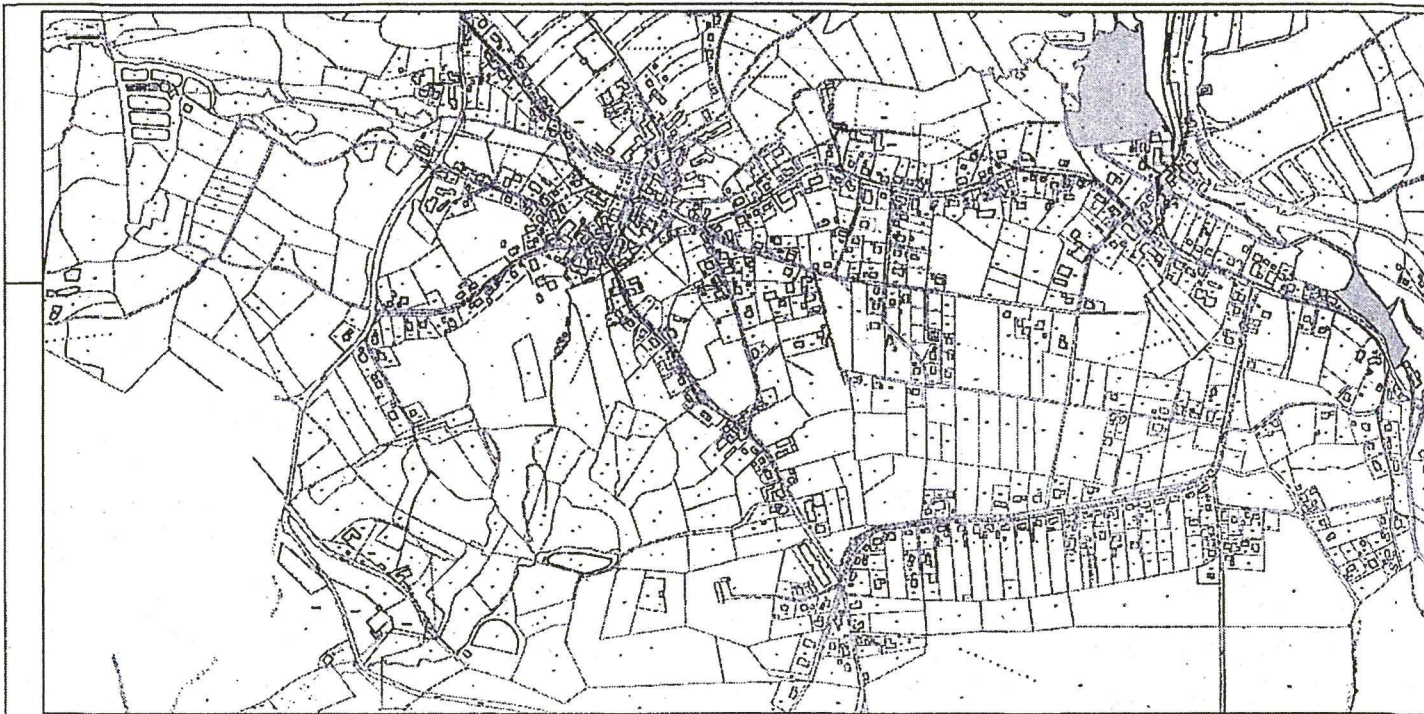
gekostet		Abschreibungen						Restbuchwert
Endstand	davon vollständig	A/A-Satz	Anfangsstand	A/A im	anrechenbar	Anteil	Endstand	
31.12.	abgeschrieben	(in %)	Abachreibungen	Haushaltsjahr	Prozent	Abachreibung		
3.075,72		4,00%	0,00	123,02	100,00%	123,02 €	123,02	2.952,70
3.075,72	0,00		0,00	123,02	100,00%	123,02 €	123,02	2.952,70
9.380,67	9.380,17	10,00%	9.380,17	0,00	100,00%	0,00 €	9.380,17	0,50
0,00	3.505,94	10,00%	0,00	0,00	100,00%	0,00 €	0,00	0,00
732,68	732,18	10,00%	732,18	0,00	100,00%	0,00 €	732,18	0,50
4.355,42	4.354,41	12,50%	4.354,42	0,00	100,00%	0,00 €	4.354,42	1,00
306,78	306,28	20,00%	306,28	0,00	100,00%	0,00 €	306,28	0,50
5.073,67	5.073,17	10,00%	5.073,17	0,00	100,00%	0,00 €	5.073,17	0,50
2.344,48	2.343,98	10,00%	2.343,98	0,00	100,00%	0,00 €	2.343,98	0,50
8.667,45	8.666,95	10,00%	8.666,95	0,00	100,00%	0,00 €	8.666,95	0,50
2.514,54	2.514,04	10,00%	2.514,04	0,00	100,00%	0,00 €	2.514,04	0,50
16.884,90	16.884,40	10,00%	16.884,40	0,00	100,00%	0,00 €	16.884,40	0,50
127.364,90		2,50%	50.945,92	3.184,12	10,00%	318,41 €	54.130,04	73.234,86
1.770,91	1.770,41	10,00%	1.770,41	0,00	100,00%	0,00 €	1.770,41	0,50
8.170,26	8.169,76	10,00%	8.169,76	0,00	100,00%	0,00 €	8.169,76	0,50
0,00	4.639,50	25,00%	0,50	0,00	100,00%	0,00 €	0,50	-0,50
15.206,44	15.205,94	10,00%	15.205,94	0,00	100,00%	0,00 €	15.205,94	0,50
12.354,10	12.353,60	20,00%	12.353,60	0,00	100,00%	0,00 €	12.353,60	0,50
559,86		7,00%	274,33	39,19	100,00%	39,19 €	313,52	246,34
303,09		10,00%	212,10	30,30	100,00%	30,30 €	242,40	60,69
1.694,74		10,00%	1.016,82	169,47	100,00%	169,47 €	1.186,29	508,45
4.814,30		10,00%	1.925,72	481,43	100,00%	481,43 €	2.407,15	2.407,15
499,00		10,00%	199,60	49,90	100,00%	49,90 €	249,50	249,50
2.649,61		10,00%	1.059,84	264,96	100,00%	264,96 €	1.324,80	1.324,81
3.914,00		10,00%	1.565,60	391,40	100,00%	391,40 €	1.957,00	1.957,00
544,04		10,00%	0,00	54,40	100,00%	54,40 €	54,40	489,64
230.105,82	85.900,73		144.955,72	4.665,17		1.799,46 €	149.620,89	80.484,93
142.829,06	142.828,56	2,50%	142.828,58	0,00			142.828,58	0,48
2.882.139,70		2,50%	1.959.558,04	72.053,41			2.031.611,45	850.528,26
85.038,07		2,50%	59.360,81	2.125,94			61.486,75	23.551,31
52.503,22		2,50%	1.312,58	1.312,58			2.625,16	49.878,06
3.182.510,05	142.828,56		2.163.060,01	75.491,93	0,00%		2.238.551,94	923.958,11
1.952.777,12	61.343,43	2,50%	694.077,18	47.285,15			741.362,33	1.211.414,79
968.737,94		2,50%	760.311,85	24.218,31			784.530,16	184.207,78
26.732,75		2,50%	13.366,22	668,31			14.034,53	12.698,21
40.903,35		2,50%	19.429,04	1.022,58			20.451,62	20.451,74
95.031,93		2,50%	14.254,74	2.375,79			16.630,53	78.401,40
3.084.183,09	61.343,43		1.501.439,03	75.570,14	0,00%		1.577.009,17	1.507.173,92
3.822.387,53	570.636,31		2.382.410,62	78.742,07		29.384,42	2.461.152,69	1.361.234,84
3.162.510,05	142.828,56		2.163.060,01	75.491,93	0,00		2.238.551,94	923.958,11
3.084.183,09	61.343,43		1.501.439,03	75.570,14	0,00		1.577.009,17	1.507.173,92

GEMEINDE MEHLMEISEL
Entwässerungseinrichtung

Zusammenfassung des Anlagevermögens: Stand 31.12.2017

Kontonummer	Bezeichnung	Anschaffungs- und He		
		Anfangsstand 01.01.	Zugang	Abgang
	Kalkulatorische Kosten Verzinsung Halbwertmethode		Zinssatz	
	Verhältnisrechnung Investition zu Zuwendungen und Beiträge			
	Ursprünglicher Endstand 31.12.2017	7.784.581,29 €		
	Bereinigter Endstand 31.12.2017	3.822.387,53 €		
	entspricht folgende Prozent	49,10		
	Ursprüngliche Zuwendungen und Beiträge Endstand 31.12.2017	6.246.693,14 €		
	davon 49,10 Prozent anrechenbar	3.067.253,21 €		
	ergibt somit anrechenbare Anschaffungs- und Herstellungskosten i. H. v.	3.822.387,53 €		
	ergibt somit anrechenbare Zuwendungen und Beiträge i. H. v.	3.067.253,21 €		
	anrechenbare Anschaffungs- und Herstellungskosten	755.134,32 €		
	Berechnung Kalkulatorische Verzinsung			
	Grundstücke	53.795,04 €	2,50%	1.344,88
	restliche Anschaffungs- und Herstellungskosten	701.339,27 €		
	halber Ausgangswert	350.669,64 €	2,50%	8.766,74
	Berechnung Kalkulatorische Abschreibungen			
	Anschaffungs- und Herstellungskosten (ohne Grundstücke)	701.339,27 €	2,50%	17.533
	(durchschnittlicher AFA Satz 2,51 Prozent)			
	Gesamtverzinsung und Gesamtabschreibung			

Anlage 3a



**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
zur Wasserversorgung
der Köttweinsdorfer Gruppe
für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **73.335,00 €**

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **10.910,00 € ab.**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur

Landratsamt Bayreuth



Hausanschrift: Markgrafenallee 5
95448 Bayreuth

Postanschrift: 95440 Bayreuth

Telefon: 0921/728-0
Telefax: 0921/728-88-0

E-Mail: poststelle@lra-bt.bayern.de
Internet: www.landkreis-bayreuth.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Bayreuth IBAN DE36773501100570001206
BIC BYLADEM15BT

Postbank Nürnberg IBAN DE11760100850019810851
BIC PBNKDEFFXXX

Commerzbank IBAN DE02773400760131571200
BIC COBADEFFXXX

Besuchszeiten:

Montag - Dienstag: 07.30 - 15.00 Uhr

Mittwoch: 07.30 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 07.30 - 18.00 Uhr

Freitag: 07.30 - 13.00 Uhr

Annahmeschluss Kfz.-Zulassungsstelle:

Mittwoch: 11.30 Uhr

Donnerstag: 17.30 Uhr

Freitag: 12.00 Uhr

Terminvereinbarungen außerhalb der Öffnungszeiten sind möglich, nicht jedoch in der Kfz.-Zulassungsstelle.

der Landkreis Bayreuth

Vielfalt & Visionen

rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Heroldsberg, 27. September 2018
**Zweckverband zur Wasserversorgung
Köttweinsdorfer Gruppe**
Knörl
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Heroldsberg 18, 91344 Waischenfeld, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.